

**Beglaubigte Abschrift**

4 OH 1/18



**Landgericht Dortmund**

**Beschluss**

In dem selbständigen Beweisverfahren

der Frau [REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer  
Str. 89, 50321 Brühl,

gegen

die [REDACTED]  
[REDACTED]

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund  
am 08.05.2018

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Kothe-Pawel, die Richterin am  
Landgericht Dr. Sy und den Richter Prokopp

**beschlossen:**

Im selbständigen Beweisverfahren wird gemäß §§ 485 ff ZPO die Einholung eines  
schriftlichen Sachverständigengutachtens angeordnet.

Es soll Beweis über folgende Fragen erhoben werden:

1. Welcher derzeitige medizinische Zustand besteht an den Brüsten der Antragstellerin, insbesondere:

- a) Ist das Implantat in der linken Brust abgerutscht (disloziert)?
- b) Behindert das Implantat in der linken Brust die Funktionalität der Brust im anatomischen Aufbau des Körpers?
- c) Sind die eingebrachten Implantate in den Brüsten der Antragstellerin bezogen auf ihren Körper der Größe nach richtig ausgewählt oder ggf. zu groß/schwer?
- d) Welche Funktionsstörungen lösen die beigebrachten Brustimplantate bei der Antragstellerin aus, insbesondere:

- Hat die Antragstellerin Schmerzen vor allem in der linken Brust, was bis heute anhält? Äußert sich dies als unangenehmes Drücken oder Ziehen, so als ob ein übergroßes Gewicht an ihr herabhängt? Ist besonders schmerzhaft das Gefühl, wenn die Antragstellerin mit ihrer linken Brust anstößt? Betreibt die Antragstellerin aus diesem Grund keinen Sport mehr?
- Hat die Antragstellerin das deutlich spürbare Gefühl, dass sie in der rechten Brust einen 'Fremdkörper' in sich trägt; handelt es sich um ein Spannungsgefühl, weswegen sie permanent einen BH trägt (auch beim Schlafen)? Müsste sie ansonsten die Hand unter die Brust halten, da das Implantat so groß/zu schwer ist?

e) Sind Operationsnarben auf der Brust der Antragstellerin zu sehen und falls ja:

- Wurden diese so gesetzt, dass sie dem fachmedizinischen Standard entsprechen?
- Wie ist die Beschaffenheit dieser Narben (z.B. sind sie entzündet)?
- Besteht die Indikation, diese Narben erneut (nachträglich) zu operieren oder anderweitig zu behandeln?

2. Hat die Antragsgegnerin der Antragstellerin bei der Entlassung am 28.07.2015 nach der Brustoperation vom 27.07.2017 zur OP-Nachsorge den zutreffenden BH verordnet?

3. Wurden bei der Brustoperation am 27.07.2015 oder der OP-Nachsorge in den Jahren 2015 und 2016 Behandlungsfehler verübt, insbesondere:

- Ist die Tasche, in der das Implantat angelegt wurde, falsch angelegt oder das Implantat dort falsch lokalisiert worden?
- Sind die OP-Narben falsch (zu hoch; nicht in der Brusttasche) gesetzt worden?

- Sind die Implantate fehlerhaft von der Vorderseite der Brüste eingesetzt worden?
- Sind die Implantate zu groß gewählt worden?

Falls ja: Liegt eine besonders schwere Verletzung des medizinischen Standards vor (grober Behandlungsfehler)?

4. Sofern der Sachverständige Behandlungsfehler gemäß der Beweisfrage Ziff. 3 bejaht: Welche Folgen (Gesundheitsstörungen, funktionelle Einschränkungen, Schmerzen) sind hierauf zurückzuführen?

Mit dessen Erstattung wird beauftragt:

Prof. Dr. [REDACTED]  
[REDACTED]

Prof. Dr. M. [REDACTED]

Der Sachverständige wird nur beauftragt, wenn die antragstellende Partei einen Auslagenvorschuss in Höhe von 2.500,00 Euro bei der Zahlstelle Dortmund einzahlt.

Hierfür wird eine Frist von vier Wochen gesetzt.

Die Antragsgegnerin wird gebeten, ihre Behandlungsdokumentation ausschließlich der gefertigten Lichtbilder zu den Akten zu reichen.

Kothe-Pawel

Dr. Sy

Prokopp

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Dortmund



## Abschrift

4 OH 1/18



## Landgericht Dortmund

### Beschluss

In dem selbständigen Beweisverfahren

der Frau [REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer  
Str. 89, 50321 Brühl,

gegen

die [REDACTED]  
[REDACTED]

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund  
am 08.05.2018

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Kothe-Pawel, die Richterin am  
Landgericht Dr. Sy und den Richter Prokopp

### **beschlossen:**

Im selbständigen Beweisverfahren wird gemäß §§ 485 ff ZPO die Einholung eines  
schriftlichen Sachverständigengutachtens angeordnet.

Es soll Beweis über folgende Fragen erhoben werden:

1. Welcher derzeitige medizinische Zustand besteht an den Brüsten der Antragstellerin, insbesondere:

- a) Ist das Implantat in der linken Brust abgerutscht (disloziert)?
- b) Behindert das Implantat in der linken Brust die Funktionalität der Brust im anatomischen Aufbau des Körpers?
- c) Sind die eingebrachten Implantate in den Brüsten der Antragstellerin bezogen auf ihren Körper der Größe nach richtig ausgewählt oder ggf. zu groß/schwer?
- d) Welche Funktionsstörungen lösen die beigebrachten Brustimplantate bei der Antragstellerin aus, insbesondere:

- Hat die Antragstellerin Schmerzen vor allem in der linken Brust, was bis heute anhält? Äußert sich dies als unangenehmes Drücken oder Ziehen, so als ob ein übergroßes Gewicht an ihr herabhängt? Ist besonders schmerzhaft das Gefühl, wenn die Antragstellerin mit ihrer linken Brust anstößt? Betreibt die Antragstellerin aus diesem Grund keinen Sport mehr?

- Hat die Antragstellerin das deutlich spürbare Gefühl, dass sie in der rechten Brust einen 'Fremdkörper' in sich trägt; handelt es sich um ein Spannungsgefühl, weswegen sie permanent einen BH trägt (auch beim Schlafen)? Müsste sie ansonsten die Hand unter die Brust halten, da das Implantat so groß/zu schwer ist?

e) Sind Operationsnarben auf der Brust der Antragstellerin zu sehen und falls ja:

- Wurden diese so gesetzt, dass sie dem fachmedizinischen Standard entsprechen?
- Wie ist die Beschaffenheit dieser Narben (z.B. sind sie entzündet)?
- Besteht die Indikation, diese Narben erneut (nachträglich) zu operieren oder anderweitig zu behandeln?

2. Hat die Antragsgegnerin der Antragstellerin bei der Entlassung am 28.07.2015 nach der Brustoperation vom 27.07.2017 zur OP-Nachsorge den zutreffenden BH verordnet?

3. Wurden bei der Brustoperation am 27.07.2015 oder der OP-Nachsorge in den Jahren 2015 und 2016 Behandlungsfehler verübt, insbesondere:

- Ist die Tasche, in der das Implantat angelegt wurde, falsch angelegt oder das Implantat dort falsch lokalisiert worden?
- Sind die OP-Narben falsch (zu hoch; nicht in der Brusttasche) gesetzt worden?

- Sind die Implantate fehlerhaft von der Vorderseite der Brüste eingesetzt worden?
- Sind die Implantate zu groß gewählt worden?

Falls ja: Liegt eine besonders schwere Verletzung des medizinischen Standards vor (grober Behandlungsfehler)?

4. Sofern der Sachverständige Behandlungsfehler gemäß der Beweisfrage Ziff. 3 bejaht: Welche Folgen (Gesundheitsstörungen, funktionelle Einschränkungen, Schmerzen) sind hierauf zurückzuführen?

Mit dessen Erstattung wird beauftragt:

Prof. Dr. [REDACTED]  
[REDACTED]

Prof. Dr. [REDACTED]

Der Sachverständige wird nur beauftragt, wenn die antragstellende Partei einen Auslagenvorschuss in Höhe von 2.500,00 Euro bei der Zahlstelle Dortmund einzahlt.

Hierfür wird eine Frist von vier Wochen gesetzt.

Die Antragsgegnerin wird gebeten, ihre Behandlungsdokumentation ausschließlich der gefertigten Lichtbilder zu den Akten zu reichen.

Kothe-Pawel

Dr. Sy

Prokopp